

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Förderung von Studierenden welche im Zuge der COVID-19 Pandemie sich in Zahlungsnot befinden vom 26.03.2020

Das Präsidium des Studierendenparlament hat auf der Grundlage des § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda vom 24.01.2018 zuletzt geändert am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§1 Förderungsnehmer und Begünstigte

- (1) Jeder immatriulierte Studierende der Hochschule Fulda, der sich aufgrund der, durch die Corona-Pandemie entstandenen Umstände, in einer akuten finanziellen Notlage befindet, kann aus Mitteln der Studierendenschaft eine Förderung gemäß dieser Satzung erhalten, soweit die finanzielle Situation der Studierendenschaft dies ermöglicht und keine anderen Gründe entgegenstehen. Die Förderungsgewährung liegt im Ermessen des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Förderberechtigt ist, wer keine bestehende Förderung bei der Studierendenschaft der Hochschule Fulda hat und wer sich noch bei keiner anderen durch die Studierendenschaft der Hochschule Fulda gewährter und noch bestehender Förderung verbürgt hat.

§2 Förderung

- (1) Die Förderung beträgt bis zu 300 EUR und wird in der Form eines zinsfreien Darlehens gewährt.
- (2) Der Rückzahlungszeitraum bewilligter Förderungen beträgt maximal 12 Monate und hat eine Mindestmonatsrate von 25,00 €. Der Rückzahlungszeitraum beginnt mit Erhalt des Bescheids, spätestens drei Monate nach vollständiger Auszahlung der Förderung durch den AStA.
- (3) Der AStA ist berechtigt von dem Förderungsbetrag abzuweichen.

§3 Antrag

- (1) Der Antrag ist per E-Mail oder schriftlich zu stellen.
- (2) Bearbeitende Stelle ist der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Fulda (AStA)
- (3) Zu dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
 - b) Kontoauszüge und Kreditkartenauszüge der letzten 3 Monate
 - c) Bescheinigung / Kündigung / Nachweis aus der hervorgeht, dass wegen der aktuellen Pandemie kein Einkommen mehr aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis besteht.
 - d) Immatrikulationsbescheinigung

§4 Antragsverfahren

- (1) Dem AStA sind bei Antragstellung alle erforderlichen Nachweise nach § 3 binnen 7 Tagen nach Antragseingang einzureichen.
- (2) Liegen nicht alle erforderlichen Nachweise nach Absatz (1) vor, so kann eine Ablehnung des Antrags erfolgen.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, so wird dem Förderungsnehmer ein Förderbescheid zugesandt.
- (4) Alle Unterlagen zu den Förderungen werden nach Abschluss der Rückzahlung vernichtet. Einzig der Förderbescheid und Dokumente des Widerspruchsverfahrens, welche in Zusammenhang mit der Förderung stehen, werden zur Dokumentation solange aufbewahrt, soweit das Gesetz dies vorschreibt.
- (5) Liegen dem AStA alle Nachweise gemäß § 4 Absatz (1) vor, so entscheidet eine beauftragte Person des AStA in Absprache mit einem Vorstandsmitglied, binnen 2 Werktagen nach Eingang des letzten Dokumentes.
- (6) Die beauftragte Person muss eine geeignete Dokumentation führen aus der hervorgeht wie die Antragsentscheidung stattgefunden hat.

§ 4.a Bescheid und Widerspruchsverfahren

- (1) Die beauftragte Person erlässt gegenüber den Antragsteller und den Bürgen einen Bescheid, welcher unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand des AStA der Hochschule Fulda steht.
- (2) Bescheide die eine Bewilligung oder Entscheidungen die zu Gunsten des Antragsteller stattfinden, muss eine Dokumentierte Zustimmung von einem Vorstandsmitglied eingeholt werden.
- (3) Der Vorbehalt ist aufgehoben mit Zahlung an den Antragsteller.
- (4) Der Bescheid ist mit einem Rechtsbehelf zu versehen.
- (5) Der Bescheid ist der antragstellenden Person postalisch zuzusenden.
- (6) Die Einlegung des Widerspruchs hat schriftlich oder zur Niederschrift beim AStA binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Förderbescheids zu erfolgen.
- (7) Der Widerspruch wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der nächsten Sitzung des AStA behandelt. Hierzu werden den anwesenden Referenten die Förderunterlagen zur Einsicht vorgelegt.
- (8) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs entscheiden die in der AStA-Sitzung anwesenden ReferentInnen nach Überprüfung der Widerspruchsbegründung anhand der Förderungsverordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda, sowie dem Förderbescheid. Dem Widerspruch kann stattgegeben werden, sofern eine Verletzung der Förderungsverordnung vorliegt.
- (9) Die Entscheidung des AStA ist bindend.

§5 Auskünfte

- (1) Förderungsnehmer sind berechtigt, auf schriftliche Anfrage an den Förderungsgeber, schriftlich Auskunft über den Stand der Förderung zu erhalten.

§6 Angemessenheit

- (1) Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich die finanzielle Lebensführung der Haushaltsmitglieder im Zeitraum der letzten drei Monate vor Antragstellung berücksichtigen. Eine finanziell unangemessene Lebensführung soll bei der Förderhöhe negativ berücksichtigt werden.

§7 Mahnverfahren

- (1) Der Förderungsnehmer tritt direkt in Zahlungsverzug, sofern er den vereinbarten Rückzahlungszyklus nach Förderbescheid nicht einhält und nicht fristgerecht zahlt.
- (2) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Verzuges keine Zahlung, so ist dem Förderungsnehmer die erste Mahnung zuzustellen. Wenn innerhalb von 7 Tagen nach der erste Mahnung keine Zahlung erfolgt, so kann der Förderungsgeber das ausstehende Darlehen per Amtshilfeersuch an das Finanzamt übergeben.
- (3) Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Förderungsnehmer. Die Mahngebühren betragen:
 - a) für die Mahnung 5,00 €,
 - b) Wenn der ausstehende Betrag an das Finanzamt übergeben wird soll zusätzliche eine Gebühr von 10,00 € je $\frac{1}{4}$ Stunde Bearbeitungszeit erhoben werden. Dabei kann der Förderungsgeber die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
- (4) Für eine Adressrecherche bei Postrückläufen fallen zusätzlich 15,00 € Gebühren zu Lasten des Förderungsnehmers an.

§8 Härtefallregelung

Der AstA kann in besonderen Härtefällen von den Fristen abweichen. Die Entscheidung obliegt bei der beauftragten Person oder dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda.

§9 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Förderungsverordnung im Übrigen unberührt.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Förderungsverordnung tritt mit Beschluss des Präsidium des Studierendenparlament am 26.03.2020 Kraft.
- (2) Die Satzung ist auf der Internetseite des Allgemeinen Studienausschuss zu veröffentlichen

Beschlossen durch das Präsidium nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda am: 25.03.2020

Dennis Dellemann
- Präsident des 46. StuPa-